

Kommentierung der im Rahmen der Behördenbeteiligung (Beginn 14.08.2024) eingegangenen Stellungnahmen zum Az. 31.12-40211/1-4.1.12 des GAA Oldenburg

Stellungnahme von/vom	wesentlicher Inhalt	Kommentar der Antragstellerin
BNetzA 15.08.2024	<p>Die bestehende Veränderungssperre steht den von der EWE Gasspeicher GmbH geplanten Bauaßnahmen nicht entgegen. Dies bezieht sich auf die Maßnahmen Aufschüttung eines Sandkörpers und dessen Drainagen Nutzung der Aufschüttungsfläche als Baustelleneinrichtungsfläche Errichtung von je einer Zufahrt im westlichen und östlichen Bereich Errichtung von Parkplatzflächen. Einer Aufhebung/Anpassung der Veränderungssperre bedarf es nicht.</p>	<p>Der guten Ordnung halber weist die Antragstellerin darauf hin, dass der Antrag von der EWE HYDROGEN GmbH, nicht von der EWE Gasspeicher GmbH gestellt wird.</p>
DEHSt 16.08.2024	<p>keine Stellungnahme zu Auswirkungen und vorzeitigem Beginn mangels fachlicher Zuständigkeit Unterlagen ausreichend für die Stellungnahme der DEHSt Aus Sicht der DEHSt ist die Anlage emissionshandelspflichtig, wobei die entsprechende EU-RL noch in deutsches Recht umgesetzt werden muss. Der Antragsteller soll darauf hingewiesen werden, dass er verpflichtet sei, mit Aufnahme des Probetriebs (ohne Probetrieb: Bei Inbetriebnahme) seine Emissionen zu überwachen sowie den anderen gesetzlichen Pflichten aus dem TEHG nachzukommen.</p>	<p>./. ./. Die Antragstellerin nimmt den Hinweis der DEHSt zur Kenntnis. Die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Probetriebs bzw. zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltende Rechtslage wird beachtet werden.</p>

**Stellungnahme
von/vom**

wesentlicher Inhalt

Kommentar der Antragstellerin

**LBEG
23.08.2024**

Beachtung von Schutzstreifen bzgl. zweier Leitungen, die von Bebauung und tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten sind.

Die vom LBEG benannte Gashochdruckleitung der EWE Netz (Nr. 2 der vom LBEG genannten Leitungen) verläuft partiell entlang der Straße Am Fehntjer Tief, und zwar an deren Südseite. Auf der Nordseite der Straße liegt die zum beantragten Vorhaben gehörende Materialerfassungsstelle. Die Materialerfassung und die damit einhergehenden Maßnahmen - wie auch die Herstellung des zugehörigen Entwässerungsgrabens - betreffen die Leitung daher nach Mitteilung der EWE Netz nicht (Mitteilung per E-Mail vom 17.09.2024), da sie auf der Nordseite bleiben.

Eine weitere Leitung im (näheren) Umfeld des Vorhabens ist nicht bekannt und ergibt sich nicht aus den vorliegenden Karten. Es handelt sich bei der als Nr. 1 genannten Leitung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit um dieselbe Leitung wie die Nr. 2. Dies ergibt sich aus dem beschriebenen Verlauf und dem Durchmesser; trotz weiterer Recherchen konnte keine weitere Leitung ermittelt werden. Es wird vermutet, dass im Zuge der Ausgründung der EWE Netz aus der EWE AG statt, so dass hier ein Irrtum entstanden sein könnte.

Vorsorglich wurde eine Leitungsauskunftsanfrage beim BIL-Kataster gestellt.

Beteiligung der aktuellen Leitungsbetreiber am Verfahren.

Bislang wurde die EWE Netz nicht (in ihrer Eigenschaft als Betreiberin der Leitung) am Verfahren beteiligt.

Wurden die Leitungsbetreiber bereits in früheren Planungsverfahren beteiligt, ist durch GAA OL abzuwägen, ob erneut beteiligt wird.

./.

In Übersendungsmail Hinweise zum Vorgehen bei Änderung der Antragsunterlagen

./.

**Entwässerungsverband
Oldersum/Ostfriesland
26.08.2024**

keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragten Maßnahmen

./.

Stellungnahme von/vom

wesentlicher Inhalt

Beginn für die Herstellung der Verrohrungen im Bereich Uhlkampschloot frühzeitig mitteilen

Keine Einleitung von verunreinigtem, schadstoffbelastetem Grundwasser in den Uhlkampschloot

Für die Einleitungen ist ein privatrechtlicher Vertrag mit dem Verband abzuschließen
Kommentar GAA OL in Übersendungsmail: Vertrag muss vor Genehmigung vorliegen.

NLWKN Aurich
27.08.2024, ergänzende
Mail vom 28.08.2027

Keine grundsätzlichen Einwände gg vorzeitigen Maßnahmebeginn (Aufsandung, Grabenverrohrungen, Entwässerungsgräben), allerdings Klärungen/Ergänzungen erforderlich.

Aussage, ob die Brücke über das Fehntjer Tief mitgenutzt werden soll. Die Gestattung der temporären Brücke läuft spätestens Ende 2028 aus; eine Verlängerung ist nicht angestrebt seitens NLWKN. Aussage erforderlich, ob eine Mitbenutzung geplant ist.

Für die Aufsandung darf nur unbelastetes Material verwendet werden. Es ist ein Nachweis zu Herkunft und Qualität des Sandes nachzureichen.

Kommentar der Antragstellerin

Die Antragstellerin wird den Beginn der Arbeiten baldmöglichst mitteilen. Dabei bitten wir darum zu berücksichtigen, dass die Grabenverrohrung Gegenstand der vorzeitig zu beginnenden Maßnahmen sind. Dies muss durch das GAA Oldenburg zugelassen werden. Es ist daher möglich, dass "frühzeitig" in diesem Fall kurzfristig vor Beginn der Maßnahme ist. Die Antragstellerin wird daher zusätzlich dem Entwässerungsverband den gewünschten, aber genehmigungsrechtlich noch nicht abgesicherten Beginn mitteilen.

Die Antragstellerin hat ein Abwasserkonzept zur Genehmigung gestellt, das die Einleitung von verunreinigtem, schadstoffbelasteten Abwasser/Grundwasser (aus der Drainage) in den Uhlkampschloot ausschließt. Auf die nunmehr ergänzend vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor Sulfateinspülungen weisen wir hin (s.u.).

Die Antragstellerin hat vom Entwässerungsverband einen Mustervertrag angefragt. Es bedarf noch einiger Anpassungen an den Einzelfall (z.B. Wassermengen). Es ist beabsichtigt, diesen Vertrag in 2024 zu unterzeichnen.

./.

Die (Mit-)Benutzung dieser Brücke ist für die Dauer der Errichtung erforderlich. Da die Inbetriebnahme der Anlage bis Ende 2027 erfolgen muss, um die Voraussetzungen der Förderung einhalten zu können, ist eine Verlängerung der Genehmigung aus Sicht der Antragstellerin nicht erforderlich.

Die Antragstellerin und die Amprion GmbH beabsichtigen den kurzfristigen Abschluss einer Vereinbarung, deren Gegenstand unter anderem die Mitbenutzung dieser Brücke ist. Die Abstimmung ist final, die Unterzeichnung steht noch aus.

Der Bericht, aus dem die erforderliche Qualität des Sandes hervorgeht, **ist dem Antrag nun beigefügt** worden. Er wurde versehentlich noch nicht eingereicht.

Stellungnahme von/vom

wesentlicher Inhalt

Es muss dargestellt und sichergestellt sein, dass durch die Nutzung der neu zu erstellenden Entwässerungsgräben anfangs keine Schwermetallmobilisation im sulfatsauren Bereich entsteht. Ggf. ist ein Gewässermonitoring zur Beweissicherung durchzuführen, bevor der Anschluss an/die Einleitung in andere Gewässer erfolgen kann. Es bedarf eines Konzepts. Für jeden Entwässerungsgraben sollte vor der ersten Einleitung des Niederschlagswassers in den Vorfluter eine Analyse durchgeführt werden. Erst wenn diese unauffällig ist, kann eine unbedenkliche Einleitung in die Vorfluter erfolgen. Nur dann könne einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt werden.

Kommentar der Antragstellerin

Soweit bei der Herstellung der Entwässerungsgräben sulfatsäure Böden abgetragen werden, werden sie fachgerecht entsorgt. Die Gräben dienen als Rückhaltegräben für die Entwässerung diverser Baufelder; Oberflächenwasser, das nicht direkt versickert, wird oberflächennah gesammelt und gedrosselt in die Vorflut abgeleitet. Es trifft zu, dass eine Mobilisierung von Schwermetallen der angeschnittenen Bodenschichten nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Um sicherzustellen, dass kein belastetes Niederschlagswasser in die Vorfluter eingeleitet wird, wird die Antragstellerin folgendermaßen vorgehen: Jeder geplante Entwässerungsgraben wird als Rückstaugraben ausgebaut und mit einem Drosselschacht und einer Einleitstelle in den Vorfluter ausgestattet. Zusätzlich wird ein Schieber zwischen Drosselschacht und Einleitstelle installiert; insgesamt bezieht sich dies auf fünf Bauwerke. **Die entsprechenden Unterlagen wurden aktualisiert und ausgetauscht.** Zur Sicherstellung der unbedenklichen Einleitung von Niederschlagswasser werden die Schieber anfänglich geschlossen und das anfallende Oberflächenwasser vor der ersten Einleitung in den Vorfluter beprobt. Wenn die Analyse keine auffälligen Parameter aufweist, kann der Schieber geöffnet und das Oberflächenwasser in den Vorfluter eingeleitet werden. Werden relevante Parameter überschritten, wird das Oberflächenwasser abgesaugt und fachgerecht entsorgt. Im weiteren Verlauf sind wiederkehrende Beprobungen durchzuführen, bis die Analysen unbedenklich sind.

Auch nach Auffassung des Umweltgutachterbüros ist dies ein tragfähiges Konzept.

Die Antragstellerin stimmt derzeit die Beauftragung eines Analyse- und Beprobungskonzepts ab, mit dem sichergestellt wird, dass kein belastetes Niederschlagswasser in den Vorfluter gelangen wird.

NLBK
28.08.2027

Keine Bedenken gegen den vorzeitigen Beginn bzgl. Aufsandung, Grabenverrohrungen, Entwässerungsgräben. Es werden keine weiteren Anforderungen zu den Belangen nach § 16 Abs. 1 und 3 NBrandSchG gestellt.

./.

Stellungnahme von/vom

wesentlicher Inhalt

Die von der geplanten Wasserstoffherstellung ausgehenden Brand- und Explosionsgefahren gehen wegen der exponierten Lage des Vorhabens und der Erzeugungskapazität über die ortsüblich zu erwartenden Brand- und Explosionsgefahren hinaus. Die Gemeinde kann die baurechtlich verantwortliche Person ggf. zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel und zur Aufstellung einer Werksfeuerwehr verpflichten.

Es sei ein Brandschutzkonzept für das Vorhaben "Errichtung und Betrieb der Wasserstoffelektrolyseanlage" vorzulegen, mit Angaben zu

- Maßnahmen Sicherstellung betrieblicher Brandschutz
- Maßnahmen Sicherstellung abwehrender Brandschutz
- Beschreibung Einsatzszenarien zuständige Feuerwehr
- Nachweis der Beherrschbarkeit der Einsatzszenarien durch zuständige Feuerwehr

Kommentar der Antragstellerin

Die Antragstellerin hat im Rahmen des für die 1. Teilgenehmigung gestellten Antrags ein Brandschutzkonzept für die Aufsandung, Herstellung der Grabenverrohrung und Herstellung der Entwässerungsgräben vorgelegt (Brandschutzkonzept für die Baustelleneinrichtungsflächen) sowie ein Brandschutzkonzept für die Trafos auf dem Gelände des UW Emden-Ost vorgelegt.

Ein Brandschutzkonzept für die eigentliche Elektrolyseanlage (Anlagenkern) ist noch nicht erstellt worden und kann auch noch nicht sinnvoll erstellt werden, da die Planung dieser Anlage noch nicht hinreichend fortgeschritten ist. Ein solches Konzept wird, einschließlich der vom NLBK geforderten Angaben, im Zusammenhang mit den Unterlagen zur 2. TG vorgelegt werden. Dass dies zu erfolgen hat, kann als Nebenbestimmung zur 1. TG verfügt werden, ist aber (auch) nach Auffassung der Antragstellerin selbstverständlich.

Die Hinweise zu den Anordnungsbefugnissen der Gemeindevorstände nimmt die Antragstellerin zur Kenntnis und verweist auf die Sammelstimmung der Stadt Emden vom 28.08.2024 (Brandschutz).

GAA Emden (Mail)
28.08.2024

Antragsunterlagen sind grundsätzlich vollständig und reichen für die abschließende Stellungnahme/1. TG grundsätzlich aus.

./.

Empfehlung, dem Antrag eine Stellungnahme eines nach § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen beizufügen, in der die verfahrensgegenständlichen Trafoanlagen beschrieben und bewertet werden. Durch den SV sei die Einhaltung der Gewässerschutzanforderungen zu bestätigen, und es sei zu erläutern, durch welche technischen und organisatorischen Maßnahmen die Anforderungen aus § 17 AwSV sichergestellt würden.

Die Antragstellerin wird den Pflichten aus der AwSV selbstverständlich nachkommen. Insbesondere werden die nach § 46 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 zur AwSV erforderlichen Prüfungen durch Sachverständige durchgeführt, also auch vor Inbetriebnahme. Eine Stellungnahme im Vorfeld, in der die Einhaltung der Anforderungen bestätigt wird, ist nach Auffassung der Antragstellerin nicht vonnöten. Wenn die verfahrensführende Behörde der Empfehlung des GAA Emden folgt, wird die Antragstellerin aber unverzüglich einen Sachverständigen nach § 53 AwSV mit den entsprechenden Aufgaben beauftragen.

Stadt Emden
(gesammelt)
28.08.2024

**Stellungnahme
von/vom**

wesentlicher Inhalt

Kommentar der Antragstellerin

**Untere
Naturschutzbehörde**

Die geplante Anlage wird geringe und mittlere, aber wegen der großflächigen Versiegelung, dem Brutplatzverlust und dem Lebensraumverlust aquatischer Arten auch erhebliche Umweltauswirkungen haben. Soweit keine Vermeidung und Verminderung erreicht wird, sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Werden sie fachgerecht umgesetzt, werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen/Gefahren von dem Vorhaben ausgehen.

Bei Beachtung/Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen aus UVP, UVP-Vorprüfungen und LBP kann der vorzeitige Maßnahmebeginn aus Sicht der UNB zugelassen werden.

Die Unterlagen sind aus Sicht der UNB ausreichend für abschließende Stellungnahme und Auslegung.
Einer Befreiung nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG bedarf es nicht und daher auch keiner Beteiligung von Naturschutzverbänden.

Die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden sämtlich fachgerecht umgesetzt werden. Die dafür erforderlichen Schritte sind in Vorbereitung.

Wir verweisen zusätzlich auf die Kommentierung der Stellungnahme des NLWKN Oldenburg (s.u.).

Vorstehender Kommentar gilt auch bzgl. des vorzeitigen Beginns.

./.

./,

**Untere Wasserbehörde
(Kommentierung der
Stellungnahmefassung
vom 20.09.2024)**

Unter Einhaltung des Stands der Technik bei der Aufbereitung der einzelnen Abwässer und unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben sind keine nachteiligen Aufwirkungen auf die UVPG-Schutzgüter zu erwarten.

Der vorzeitige Beginn kann für die unter die 1. TG fallenden Maßnahmen zugelassen werden, da dem Gesamtvorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Anstelle des Antrags auf die Einleitung verschiedener Abwässer aus der Betriebsphase sollen Einzelanträge eingereicht werden:
Antrag Einleitung des Niederschlagswassers über RRB in Ulkampschlott
Antrag Abwässer aus KKA direkt in Uhlkampschlott
Einleitung Prozessabwasser über Aufbereitung direkt in Ulkampschlott.

Die Antragstellerin wird die Abwasseraufbereitung nach dem Stand der Technik und unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben umsetzen und betreiben.

Nur klarstellend weist die Antragstellerin darauf hin, dass der Antrag auf vorzeitigen Beginn die folgenden Maßnahmen (und nicht alle Gegenstände der 1. TG) erfasst:

- Aufsandung,
- die Herstellung der Verrohrungen
- Herstellung der Entwässerungsgräben.

Die aufgeteilten Anträge sind in Vorbereitung, es soll allerdings noch die Zweckmäßigkeit dieses Vorgehens mit der UWB diskutiert werden. Die Antragstellerin wird sich im Ergebnis nach der UWB richten.

Stellungnahme von/vom

wesentlicher Inhalt

Außerdem Anträge für Niederschlag Trafowanne/Schaltanlage auf Baufläche A und für Niederschlagswasser aus den Trafowannen im UW Emden-Ost; hierfür seien (jeweils) noch keine Antragsunterlagen eingegangen.

Alle Grundwasserentnahmen benötigen eine wasserrechtliche Erlaubnis, also auch die geschlossene Wasserhaltung zur Absenkung des Grundwassers im zu verrohrenden Grabenbereich wie auch die Baugrubenwasserhaltung für das nach 17.1.3.2 zu errichtende Regenrückhaltebecken. Anträge müssen noch gestellt werden.

Bezieht die Unterlage "Neubau Trafowanne Holstenstraße, 26723 Emden" sich auf einen weiteren Transformator/eine zusätzliche Einleitung?

Kommentar der Antragstellerin

Bezüglich der Einleitung von Niederschlagswasser aus den Wannen der Trafos im UW Emden-Ost ist der Ableitungsweg noch in Klärung, wie von der UWB zutreffend ausgeführt wird. Dies wird seitens der Antragstellerin vorangetrieben.

Die Einleitung von Niederschlagswasser aus den Auffangwannen der Transformatoren auf der Baufläche A ist derzeit Gegenstand des "Sammelantrags" auf Einleitung von Prozess- und Betriebsabwässern. Die Abtrennung des Antrags ist in Vorbereitung, doch soll die Zweckmäßigkeit des Vorgehens mit der UWB diskutiert werden.

Der Antrag auf Grundwasserentnahme im Zusammenhang mit der Grabenverrohrung wird kurzfristig gestellt.

Der Antrag auf Grundwasserentnahme im Zusammenhang mit der Errichtung des dauerhaften Regenwasserrückhaltebeckens ist in Vorbereitung; er wird rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Maßnahme gestellt werden. Dies steht erst in der zweiten Bauphase (nach Erteilung der 2. TG) an.

Wir danken für den Hinweis. Hier und bei drei weiteren Unterlagen handelt es sich um Redaktionsfehler bei der Erstellung der **Titelblätter**, die nunmehr **ausgetauscht** wurden. Die Berichte im Übrigen verweisen in der Kopfzeile auf das hier beantragte Vorhaben. Es wird kein weiterer Transformator beantragt und es findet keine zusätzliche Einleitung statt. Betroffen sind die folgenden Unterlagen aus Kapitel 12:

- Statik Absetzplatte-Kurz-neu
- Statik Absetzplatte-Lang-neu
- Statik Kabeltreppe-neu
- Statik Trafowanne-neu.

**Untere
Bodenschutzbehörde**

Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG zu erwarten.

./.

**Stellungnahme
von/vom**

wesentlicher Inhalt

Kommentar der Antragstellerin

Der beantragte vorzeitige Maßnahmebeginn ist mit Auflagen bzgl. Umgang mit Bodenaushub/bodenkundlicher Baubegleitung und zur Verifizierung von Kampfmitteln im UW Emden-Ost aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde zulassungsfähig.

Der Nachweis der Kampfmittelfreiheit an den Trafostandorten C24 und C18 ist wegen der Öffnung alliierter Archive möglicherweise veraltet. Es muss eine Aktualisierung der Auswertung der alliierten Lufbilder vorgenommen und das ERgebnis den Antragsunterlagen beigefügt werden.

In den Unterlagen (Abschnitt 17.2.9) wird auf einen Prüfbericht zum für die Aufsandung verwendeten Sand verwiesen. Der Prüfbericht wurde nicht vorgelegt und muss ergänzt werden.

Das Bodenschutzkonzept muss weitergehend konkretisiert werden und die vorgeschlagenen Vorgehensweisen sind zu begründen. Es bedarf konzeptioneller Vorgaben für Aushub, Lagerung und Entsorgung sowie für Untersuchungen gerade auch in Hinblick auf sulfatsaure Eigenschaften.

./.

Für die Bauflächen A, B und C wurde die Kampfmittelfreiheit durch geeignete, aktuelle Nachweise bereits erbracht. Für die Standorte C24 und C18 im UW Emden-Ost wurden aktuelle Nachweise eingeholt und im Austausch gegen die vorherigen Unterlagen in den Antrag eingepflegt. Es besteht kein Handlungsbedarf.

Der Bericht, aus dem die erforderliche Qualität des Sandes hervorgeht, wurde in den Antrag eingepflegt (s. bereits oben).

Zwischenzeitlich konnten die zu erwartenden Aushubmengen konkretisiert werden, so dass auch das Bodenschutzkonzept weiterentwickelt wurde. Das Bodenmanagementkonzept wird nach Abschluss der Planung erstellt. Kernelemente sind neben einer fachgerechten Entsorgung belasteter Mengen auch der schichtenkonforme Wiederauftrag (Wiederherstellung des Urzustands).

Der Aushub der Fundamente ist noch nicht enthalten, für den vorzeitigen Beginn aber auch nicht relevant.

Die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung ist beabsichtigt.

Untere Baubehörde

Die Frage der Betroffenheit der Schutzgüter des UVPG trifft keinen Belang der Unteren Bauaufsicht.

Dem vorzeitigen Maßnahmebeginn kann zugestimmt werden.

./.

./.

Stellungnahme von/vom

wesentlicher Inhalt

Es müssen noch verschiedene Unterlagen im Kap. 12 (Bauantrag Trafo/UW Emden-Ost) vorgelegt bzw. ergänzt werden:

Gilt § 61 Abs. 1 Nr. 3 NBauO?

Antragsformular zur Baugenehmigung nicht vollständig/korrekt ausgefüllt (s. nachstehend).

Kommentar der Antragstellerin

Die Antragstellerin hat vom Entwurfsverfasser der Maßnahme auf dem UW-Gelände Emden-Ost die Nachbearbeitung der Unterlagen erbeten. Die unten im Einzelnen aufgeführten Kritikpunkte werden im Zuge dieser Ergänzungen erledigt werden, soweit sie sich nicht erledigt haben, weil es sich nicht um ein Gebäude handelt (s. nachstehend).

Die von der Baubehörde gesetzte Frist (10.10.2024) wird dafür eingehalten werden.

Für Errichtung der Schaltfelder und Trafos ist kein vorzeitiger Beginn beantragt.

Es ist davon auszugehen, dass die Trafos und Schaltfelder auf dem Gelände des Umspannwerks Emden-Ost zwar bauliche Anlagen darstellen, es sich aber trotz der Einhausung nicht um Gebäude im Sinne von § 2 Abs. 2 NBauO handelt. Vielmehr handelt es sich um technische Anlagen. Anders als bei einem Gebäude wird die Einhausung nachträglich um den Gegenstand (hier: Trafo) errichtet. Sie dient der Umbauung der (potentiell) störenden Emissionsquelle, dient also dem Schutz der Umgebung und nicht dem Schutz der Sache. Außerdem ist die Einhausung so konstruiert, dass sie im Wartungsfall demontiert werden kann. Anders als bei einem Gebäude würde also die Hülle abgebaut, um eine Wartung/Reparatur durchzuführen, und nicht etwa der Gegenstand aus dem Gebäude entfernt, um gewartet/repariert werden zu können. Diese Überlegungen ergeben sich aus der beigefügten "**Stellungnahme Schallschutzeinhausung**".

Die Untere Baubehörde moniert zahlreiche Mängel bzw. Lücken der Antragsunterlagen. Sie hat für Nacharbeiten eine Frist bis zum 10.10.2024 gesetzt. Der Entwurfsverfasser wurde beauftragt, die Unterlagen schnellstmöglich, spätestens bis zum 10.10.2024 zu überarbeiten und zu ergänzen. Der Entwurfsverfasser und die Untere Baubehörde sind dazu auch im Austausch.; ein Termin ist für Ende September vereinbart.

Einige der Anmerkungen sind durch den Umstand, dass es sich bei den Einhausungen nicht um ein Gebäude handelt, obsolet.

**Stellungnahme
von/vom**

wesentlicher Inhalt

Kommentar der Antragstellerin

Nicht ersichtlich, um wie viele bauliche Anlagen es sich handelt. Wenn § 61 Abs. 1 Nr. 3 NBauO gilt, dann ist § 2 Abs. 2 NBauO beachtlich. Wenn § 61 Abs. 1 Nr. 3 NBauO nicht gilt, dann ist § 2 Abs. 1 und Abs. 2 NBauO anzuwenden.

Der Baugenehmigungsantrag (§ 67 Abs. 1 NBau) wurde nicht nach § 3a NBauO eingereicht. Bzgl. der digitalen Antragseinreichung zum Abschnitt 12 des BImSchG-Antrags sei Rücksprache zu halten mit Frau Petra Meyer.

Die Bauvorlagen entsprechen nicht § 3 NBauVorlVO *(in Nachbereitung)*

Bezeichnung der Baumaßnahmen entspricht nicht § 2 Abs. 13 NBauO *(in Nachbereitung)*

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NBauVorlVO fehlt *(in Nachbereitung)*

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NBauVorlVO entspricht nicht § 11 NBauVorlVO *(in Nachbereitung)*

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NBauVorlVO fehlt *(in Nachbereitung)*

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 NBauVorlVO fehlt *(in Nachbereitung)*

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 NBauVorlVO iVm § 65 Abs. 3 S. 1 NBauO nicht nachvollziehbar *(in Nachbereitung)*

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 NBauVorlVO iVm § 65 Abs. 3 S. 2 NBauO nicht nachvollziehbar *(in Nachbereitung)*

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 NBauVorlVO fehlt *(in Nachbereitung)*

Entwurfsverfasser wird zur Behebung der Mängel bis zum 10.10.2024 aufgefordert. Wir haben die Fristsetzung zur Kenntnis genommen.

Brandschutz

Derzeit keine Bedenken/Nachforderungen. Ggf. noch Nachforderungen aus der detaillierten Prüfung des vorgelegten Brandschutzkonzepts.

Die Antragstellerin weist darauf hin, dass angesichts des angestrebten (vorzeitigen) Baubeginns Mitte Oktober 2024 Nachforderungen zum Brandschutzkonzept für die Aufsandungsphase zeitnah zur Kenntnis gebracht werden müssten, um umgesetzt werden zu können.

Stadtplanung

Derzeit keine Bedenken/keine Nachforderungen.

./.

Stellungnahme von/vom	wesentlicher Inhalt	Kommentar der Antragstellerin
Straßenverkehr	Derzeit keine Bedenken/keine Nachforderungen	./.
Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden	Derzeit keine Bedenken/Nachforderungen	./.
NLStBV 04.09.2024	"Im Grunde keine Bedenken"	./.
	temporäre Nutzung der vorhandenen Zufahrt zur B210; die notwendige Sondernutzungserlaubnis wurde bereits erteilt.	Die Sondernutzungserlaubnis endet am 31.12.2024. Bis dahin werden die Bauarbeiten noch nicht abgeschlossen sein, weshalb die Antragstellerin bei der NLStBV unter dem 23.08.2024 einen Antrag auf Verlängerung gestellt hat.
	Im Anschluss verkehrliche Erschließung ausschließlich über das vorhandene Gemeindestraßennetz.	./.
NLWKN Brake-Oldenburg 11.09.2024 (mail)	Zum LBP:	Der LBP soll weder ausgetauscht noch ergänzt werden. Die dort enthaltenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen und Bewirtschaftungsmaßnahmen wurden sämtlich mit der UNB der Stadt Emden abgestimmt und entsprechen - soweit einschlägig - dem Managementplan der in der weiteren Umgebung belegenen Schutzgebiete. Es wird ein Ergänzungskapitel nur zu den Schutzgütern Klima und Luft vorgelegt.

Stellungnahme von/vom

wesentlicher Inhalt

1. Aufgrund der zahlreichen Kabel-, Gasleitungs- und sonstigen Bauprojekte, die in den kommenden Jahren im Bereich Emden-Ost zur Ausführung kommen bzw. dort noch geplant sind, muss eine übergeordnete oder parallele Grünordnungsplanung für diesen Raum durchgeführt werden. Dies betrifft zum Beispiel Gewässerrandstreifen am Fehntjer Tief sowie Eingrünungen von technischen Bauwerken, dem Rückhaltebecken, Straßen und Abstandsflächen. Dabei müssen die absehbaren geplanten Entwicklungen berücksichtigt werden. Die Biotopverbundplanungen des Landschaftsrahmenplanes sind zu berücksichtigen. Eine Grünordnungsplanung wäre auch bei der Aufstellung eines B-Planes notwendig gewesen. Für die Vorhabenflächen A, B und C ist eine Grünordnungsplanung oder eine diesbezüglichen Maßnahmenplanung im LBP im Maßstab 1:1.000 oder größer vorzulegen.
2. Im LBP fehlt die Bearbeitung der Schutzgüter Klima und Luft. Dies ist zu ergänzen
3. Im LBP muss das Schutzgut „Landschaft“ der UVP „Landschaftsbild“ genannt werden. Es ist eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung zu erwarten

Kommentar der Antragstellerin

Die Erstellung eines Gründordnungsplans obliegt nicht der Antragstellerin. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist angesichts der zahlreichen anstehenden Baumaßnahmen auch nicht zielführend, jetzt einzelne Anpflanzungen eines Vorhabenträgers darzustellen. Im Rahmen der 2. TG mag sich dies unter Umständen anders darstellen, doch liegt hier derzeit noch keine hinreichend detaillierte Planung vor. Es ist absehbar, dass entsprechende Maßnahmen zu Naturschutzzwecken die Ausführung hinzutretender Vorhaben behindern könnten und dann umgeplant/verlagert werden müssen, wie die jüngst erforderliche Umlegung der vor Ort geplanten Kompensationsmaßnahmen auf der sog. "Dreiecksfläche".

Eine konkrete Maßnahmenplanung im vorgeschlagenen Maßstab erübrigt sich damit.

Die Schutzgüter Luft und Klima waren bislang nur im UVP-BERicht berücksichtigt. Dem LBP wird nunmehr ein **ergänzendes Kapitel hinzugefügt** (selbständige Unterlage).

Im Landschaftsrahmenplan der Stadt Emden (2021) wird der von Baumaßnahmen betroffenen Landschaftsbildeinheit aufgrund bestehender Vorbelastungen (Umspannwerk, Windpark Borssum, Hochspannungsfreileitungen) nur eine sehr geringe Bedeutung zugewiesen. Aus fachgutachterlicher Sicht kommt man unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien nach KÖHLER & PREISS (2000) zu einer identischen Bewertung. Aufgrund der bereits jetzt nur geringen bzw. sehr geringen naturschutzfachlichen Bedeutung des Landschaftsbildes ist eine weitere Herabstufung der Wertigkeit, die Voraussetzung für eine erhebliche Beeinträchtigung wäre, nicht möglich. Insofern können vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild zwar beeinträchtigenden Charakter haben, die Erheblichkeitsschwelle kann dadurch aber nicht mehr überschritten werden.

Die Beeinträchtigung ist auf Basis der gängigen Bilanzierungsansätzen daher nicht zusätzlich einzuordnen.

Stellungnahme von/vom

wesentlicher Inhalt

4. Im Rahmen der Eingriffsregelung hat der Verursacher die beste mögliche Kompensation vor Ort zu erarbeiten. Dies ist bisher aufgrund fehlender örtlicher Maßnahmen (Stichwort Grünordnungsplan) nicht erkennbar.

5. Eine Festlegung und Entwicklung von an die Gewässer angrenzende Gewässerrandstreifen nach § 58 NWG ist naheliegend und erforderlich: mindestens 10 m im Bereich der Baufläche B am Fehntjer Tief, 5 m parallel zum Ulkampschloot und 3 m beiderseits der Borßumer Alten Maar

6. Das Kapitel zum besonderen Artenschutz (6 Artenschutzrechtliche Prüfung) ist zu überarbeiten. Durch die beantragte Inanspruchnahme werden die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der besonders geschützten Brutvögel Kiebitz, Blaukehlchen und Austernfischer beschädigt oder zerstört. Dafür sind geeignete CEF-Maßnahmen bzw. nach Abwägung FCS-Maßnahmen vorzusehen. Die Maßnahme in Uphusen erscheint überschlägig als CEF-Maßnahme für Kiebitz und Austernfischer geeignet. Das ist in dem LBP zu ergänzen.

Kommentar der Antragstellerin

S. bereits Ausführungen zu Nr. 1 oben.

Die Anlage von Gewässerrandstreifen am Ulkampschloot und an der Alten Maar wird weiterverfolgt und ggf. im Rahmen eines LBP zur 2. TG konkretisiert. Insgesamt handelt es sich um Maßnahmen, die in einem Grünordnungsplan zu berücksichtigen wären. Aufgrund der noch anstehenden weiteren Entwicklungen mehrerer potentieller Vorhabenträger könnte zu gegebener Zeit eine "Gesamtlösung" erarbeitet werden, die dann auch die entstandene und konkret geplante bauliche Gesamtsituation berücksichtigen kann.

Aus Sicht der Fachgutachter sind weder unmittelbare noch mittelbare Zerstörungen von Brutstätten der genannten Arten erkennbar. Die Baustelleneinrichtungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Soweit dies nicht der Fall ist, wird durch eine Ökologische Baubegleitung eine Überprüfung der Flächen auf Bauaktivitäten überprüft bzw. werden frühzeitige Vergrämuungsmaßnahmen vorgenommen. Darüber hinaus sind die von Baumaßnahmen betroffenen Brutstätten im Baufeld B nur temporär betroffen, da nach Abschluss der Bautätigkeit ein Rückbau erfolgt und die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Schließlich kann aufgrund umliegend verfügbarer Habitats sicher davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Überlebenswahrscheinlichkeit oder der Fortpflanzungserfolg der nur in geringer Individuenanzahl betroffenen Populationen wird sich mithin nicht, schon gar nicht signifikant verringern.

Stellungnahme von/vom

wesentlicher Inhalt

Zu vertikalen Strukturen werden Meideabstände vom Kiebitz von 100m bis zu 250m eingehalten. Dies ist in Bezug auf die geplanten Flächen in Uphusen zu überprüfen. Die CEF-Maßnahmen müssen zum Beginn der Brutzeit nach dem Baubeginn wirksam sein.

Es sind außerdem mögliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der streng geschützten Arten Rohrweihe, Kiebitz, Blaukehlchen und Schilfrohrsänger genauer zu untersuchen und zu bewerten

7. Unklar ist der Abstand der seitlichen Wallkörper aus Oberboden zu den Gräben und Gehölzen. Dafür ist die Darstellung im Maßstab 1:6.000 nicht geeignet. Erforderlich sind ein Aufmaß der Kronentraufen und Gewässer sowie eine Darstellung der geplanten Maßnahmen mit der Höhe und Breite der Wallkörper zum Beispiel im Maßstab 1:1.000 oder größer und/oder Angaben zu Abständen und Bauzäunen. Für den Schutz der Feldhecke sind die RAS LP4, die DIN 18920 und die ZTV-Baumpflege auf die örtlichen Gegebenheiten anzuwenden

8. Es sind Angaben und Darstellungen zu Ansaaten und Pflanzungen zu ergänzen

Kommentar der Antragstellerin

Es werden geringfügige Störwirkungen durch vorhandene Einzelhausbebauungen und die wenig frequentierte Straße "Am Uphuser Grashaus" nahe des Ems-Jade-Kanals erwartet. Der bei weitem überwiegende Teil der Kompensationsflächen ist gänzlich störungsfrei und als Brutrevier für den Kiebitz gut geeignet. Dies auch vor Baubeginn.

Für die Rohrweihe liegt nach der Brutvogelkartierung von 2023 lediglich eine Brutzeitfeststellung vor, und zwar im äußeren westlichen Untersuchungsgebiet. Daher bedarf es keiner näheren Betrachtung der Störwirkung des Vorhabens auf die Rohrweihe.

Für die anderen genannten Arten legt Kap. 6.6 die möglichen Störungen iSv § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten nicht verschlechtern wird und eine artenschutzrechtlich relevante erhebliche Störung nicht eintreten wird.

Die fehlende Abstandsangabe dürfte sich auf den Abstand zwischen dem temporär abgetragenen und neben Gräben und Gehölzen angehäuften Oberboden im Zuge der Baustelleneinrichtung beziehen. Wir gehen davon aus, dass die ökologische Baubegleitung angemessene Abstände sicherstellen wird.

Vermeidungsmaßnahmen für Gehölze wurden angegeben.

Im Übrigen verweisen wir auf den Kommentar zu Nr. 1 oben.

Eine konkrete Grünordnungsplanung kann ggf. Gegenstand des LBPs für die 2. TG sein. Im Übrigen verweisen wir auf den Kommentar zu Nr. 1 oben.

Stellungnahme von/vom

wesentlicher Inhalt

9. Es sind Angaben zu den Kosten zu ergänzen

10. Für die aktuelle Biotopwertung nach der aktuellen Einstufung von Drachenfels 2024: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/infodienst-download/informationsdienst-naturschutz-niedersachsen-zum-download-195145.html> zu nutzen

11. Für den Bereich der Transformatoren-Schaltfelder ist zu ergänzen, wann, wie häufig und nach welcher Methode zur Brutzeit Erfassungen der Brutvögel durchgeführt wurden? Wenn kein ausreichender Bestand erfasst wurde, ist mit einer Worst-Case-Annahme zu arbeiten

12. Die Vollversiegelung von 833 m² beim Ausbau der Transformatoren, Schaltfelder und der Netzanbindung ist auch eine erhebliche Bodenbeeinträchtigung und mit zu kompensieren.

13. Angaben zu dem naturnah ausgebauten RRB auf 3.200 m² sind zu ergänzen (Schnitte, Bepflanzung...).

14. Kap. 7.2.2.1: Für die Kompensationsfläche Uphusen fehlt die Benennung der Gemeinde. Für diese Maßnahme ist eine dingliche Sicherung vor Baubeginn vorzulegen.

Kommentar der Antragstellerin

Die Kompensationsflächen befinden sich im Eigentum der EWE; so dass keine Beschaffungskosten anfallen.

Die extensive Bewirtschaftung der Flächen führt aufgrund der regelmäßigen Pflege (Mahd) zu Mahdgut, das vom Bewirtschafter zu seinen Gunsten verwendet und vermarktet werden kann. Insofern ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass keine Kosten anfallen, sondern dass wegen der eigenständigen Nutzung/Vermarktung des Grasschnitts häufig sogar eine geringe Pacht bezahlt wird statt einer Kostenerstattung. Insofern werden ebenfalls keine Kosten erwartet.

Die aktuelle Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen ist mit entsprechenden Korrekturen erst Mitte Juli 2024 erschienen und konnte aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wurde allerdings eine Überprüfung vorgenommen. Ein Überarbeitungsbedarf des LBP hat sich nicht ergeben; die Neufassung ist für das Vorhaben nicht relevant.

Für die Flächen im Umspannwerk Emden-Ost wurden Erkenntnisse des von der TenneT beauftragten Gutachterbüros verwendet. Es gibt eindeutige Aussagen der von TenneT eingesetzten ökologischen Baubegleitung, die den Bereich regelmäßig während der Brutzeit aufgesucht hat. Aktuell wurden dort keine planungsrelevanten Brutvorkommen ermittelt.

Die Vollversiegelung von 833 m² ist in Kapitel 7.2.1.3 des LBP bei der Kompensationsflächenermittlung berücksichtigt worden.

Es stehen noch keine ausreichend detaillierten Planungsunterlagen zur Verfügung, die solche Angaben erlauben würden. Die entsprechenden Maßnahmen werden im Zuge der 2. TG konkretisiert (vgl. auch oben zu Ziff. 1).

Die Fläche liegt auf dem Gebiet der Stadt Emden. Sie steht im Eigentum der EWE. Wenn erforderlich, kann ein entsprechender Auszug aus dem Grundbuch vorgelegt werden, wir gehen aber davon aus, dass diese Versicherung der Antragstellerin ausreicht.

Stellungnahme von/vom

wesentlicher Inhalt

Es fehlt für die Kompensationsfläche eine Bestandsaufnahme der Wiesenvögel als Ausgang für die Bewertung der geplanten Aufwertung.

Für die Entwicklung der Fläche ist auch eine Vernässung innerhalb der Flächen mit einem Wassermanagement erforderlich. Abweichend zu dem aktuellen Stand des LBP ist aufgrund einer Vernässung keine extensive Vorweide auf mehr als 30 % der Fläche möglich.

Die Düngung hat ausschließlich mit Festmist zu erfolgen.

Unter dem Punkt „Pflugeschnitt“ ist ein jährliches Ausmähen der Grabenböschungen vorzusehen. Unter dem Punkt „Bodenbearbeitung“ ist zu ergänzen: Ein Walzen ist im Herbst nach der letzten Bewirtschaftung durchzuführen.

Kommentar der Antragstellerin

Es handelt sich, wie im LBP beschrieben, um ein landwirtschaftlich intensiv genutztes, artenarmes und mehrschüriges Feuchtgrünland innerhalb des VSG 09 "Ostfriesische Meere". Eine detaillierte Bestandsaufnahme zur Bemessung der Aufwertung erübrigt sich, weil die geplante Flächenextensivierung mit wiesenvogelfreundlichen Bewirtschaftungsauflagen grundsätzlich eine Verbesserung (Aufwertung) des Wiesenvogelschutzes darstellt.

Die im LBP aufgeführten Bewirtschaftungs- und Begleitmaßnahmen wurden dem Managementplan für das Vogelschutzgebiet V09 „Ostfriesische Meere“ sowie das FFH-Gebiet 004 „Großes Meer, Loppersumer Meer“ entnommen. Die Kompensationsflächen befinden sich im Zielgebiet „A1 Optimierte Grünlandräume“, für das im Managementplan konkrete Maßnahmen zum Wiesenvogelschutz beschrieben werden.

Die vom NLWKN ergänzend zum Wassermanagement aufgeführten Maßnahmen sind typischerweise auch nicht dem Leistungsbild eines LBP zuzuordnen, sondern wären ggf. im Rahmen der Aufstellung eines flächenspezifischen Pflege- und Entwicklungsplanes zu bearbeiten oder können als Auflage in die Genehmigung mit übernommen werden.

Stellungnahme von/vom

wesentlicher Inhalt

Kommentar der Antragstellerin

Für die Wasserstandsoptimierung muss ein moderater Einstau knapp unter GOK ab November erfolgen und ein maximaler Anstau von Februar bis Ende Mai. Dies soll garantieren, einerseits die Grasnarbe zu erhalten und andererseits im Brutzeitraum den Wiesenbrütern feuchte bis schlammige Flächen anbieten. Die Vernässungsmaßnahmen sind prioritär vor allen anderen Maßnahmen auf den Flächen zu ermitteln und durchzuführen. Andernfalls werden die anderen genannten Maßnahmen keine Wirkung für den Wiesenvogelschutz entfalten. Ziel ist es, für die Monate März und April mindestens auf 30 % jeder Fläche einen leichten Wasseranstau über Geländeoberkante zu erreichen. Ob dabei eine Beweidung noch sinnvoll durchgeführt werden kann, ist zweifelhaft. Da eine Vernässung für die Ansiedlung von Wiesenvögeln größere Bedeutung hat, als die Beweidung, sollte ggf. die Beweidung erst ab Mai/Juni bei niedrigeren Wasserständen erfolgen. Ein geeignetes Wassermanagement hat zudem den Vorteil, dass die Vegetation sich in den vernässten Bereichen langsamer entwickelt und den Wiesenvögeln somit geeignete Habitate schafft. Weiterhin lässt das Luftbild erahnen, dass die Gruppenenden in den genannten Flurstücken verrohrt sind und somit zu einer dauerhaften Entwässerung der Flächen beitragen. Diese Verrohrungen sind zu entfernen. Alternativ können die Rohrenden evtl. mit einem Krümmer (KG-Rohr mit 90° Winkel und aufgesetztem Rohr) aufgerüstet werden, um im Frühjahr die Gruppen leicht zu überstauen. Jegliche unkontrollierte Entwässerung der Flächen durch Drainagen, auslaufende Gruppen und Rohre ist zu verhindern. Die Maßnahmen sind im LBP zu überarbeiten. Parallel muss die Maßnahme in einem Ausführungsplan konkretisiert und einvernehmlich mit der UNB abgestimmt werden, damit eine rasche Umsetzung und Wirksamkeit erreicht werden kann.

15. Kapitel 7.2.2.2 Kompensationsmaßnahme Grabenverrohrung: Es ist zu befürchten, dass sich in diesen Grabenaufweitungen Röhrichtbestände entwickeln, die sich negativ auf die Wiesenvögel auswirken. Um dem entgegenzuwirken, muss die regelmäßige Mahd der Böschungskanten ermöglicht und sichergestellt werden. Es ist sinnvoll die seitlichen Gräben soweit wie möglich anzustauen, damit sich die Gruppen, die beiderseits in diesen Gräben münden mit Wasser füllen können.

Dies wäre ggf. im Rahmen der Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes näher zu ermitteln und zu beschreiben. Alternativ kommt u.E. eine Auflage in der Genehmigung in Betracht, ggf. im Zusammenhang mit der Zulassung der Grabenverrohrungen.

16. Es ist zu konkretisieren, wie die neuen Entwässerungsgräben gebaut werden.

Diese Konkretisierungen ergeben sich aus den technischen Planunterlagen in Kap. 17.1 im BlmSchG-Antrag.

Stellungnahme von/vom

wesentlicher Inhalt

17. Es ist zu ergänzen, wie das dauerhafte naturnah ausgebaute RRB auf 3.200 m² aussieht? Wie wird es bepflanzt? Können hier Amphibienlebensräume entwickelt werden.
18. Die Kartendarstellungen der Anhänge 1 und 2 entsprechen der UVP-Ebene und nicht der LBP-Ebene. Es fehlen auch Konflikt- und Maßnahmenpläne auf dieser Ebene (1:1.000 oder größer).

Zum UVP-Bericht

- a) Schutzgut Mensch: Ergänzung der Nutzung der vorhandenen naheliegenden Hofstellen und Gebäude sowie der Wege und Straßen für die Naherholung.

Die Auswirkungen der elektromagnetischen Strahlung auf die auf dem Betriebsgelände arbeitenden Menschen sind zu betrachten.

- b) Für die Biotopwertung ist die aktuelle Einstufung von Drachenfels 2024 zu nutzen: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/infodienst-download/informationsdienst-naturschutz-niedersachsen-zum-download-195145.html>

- c) 8.3: die Bewertungskriterien für das Schutzgut Fläche sind zu überprüfen und zu erläutern. Eine „Ökologische“ Wertigkeit ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar. Eine Orientierung kann: https://www.hswt.de/fileadmin/download/Forschung/Publikationen/uvp-report35_1d.pdf sein. Eine vertiefte Bearbeitung ist aber nicht erforderlich, da kaum Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Kommentar der Antragstellerin

Es stehen noch keine ausreichend detaillierten Planungsunterlagen zur Verfügung, die solche Angaben erlauben würden. Die entsprechenden Maßnahmen werden im Zuge der 2. TG konkretisiert (vgl. auch oben zu Ziff. 1 und 13).

Die wesentlichen Informationen zu den kartierten Gegenständen (Brutstätten und Biotoptypen) sind erkennbar. Ein anderer Maßstab bietet hier keine zusätzlichen Erkenntnisse.

Zu Konflikt- und Maßnahmenplänen verweisen wir auf Ziff. 1. Eine solche Planung ist (noch) nicht zielführend.

Der UVP-Bericht wurde punktuell angepasst und wird **in Gänze ausgetauscht**.

Die Nutzung der Umgebungsbebauung und der Straßen und Wege zur Naherholung wird in den Kap. 3.1 und 8.1. beschrieben. Ergänzungsbedarf ist nicht erkennbar. Wenn neuere/abweichende Erkenntnisse vorliegen, könnten sie auf Hinweis natürlich gerne berücksichtigt werden.

Hierzu wurde ein Fachgutachten vorgelegt; die Auswirkungen sind in Kap. 9.1 des UVP-Berichts beschrieben und bewertet worden.

Die aktuelle Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen ist mit entsprechenden Korrekturen erst Mitte Juli 2024 erschienen und konnte aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wurde allerdings eine Überprüfung vorgenommen. Ein Überarbeitungsbedarf des UVP-Berichts sich nicht ergeben; die Neufassung ist für das Vorhaben nicht relevant.

Der UVP-Bericht wurde zu den Bewertungskriterien angepasst; eine vertiefte Bearbeitung wurde jedoch - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des NLWKN Oldenburg - nicht vorgenommen.

Stellungnahme von/vom

wesentlicher Inhalt

d) Beim Schutzgut Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Flächen und die bestehenden Industriebetriebe und Windräder als Sachgüter zu berücksichtigen.

e) Klima: Kumulierend ist die Wirkung der realisierten und geplanten Versiegelung in Bezug auf den Verlust der Kaltluftentstehungsgebiete und die vermehrte Aufheizung durch Gebäude und versiegelte Abstandsflächen und damit die Auswirkungen auf das Lokalklima zu benennen und zu bewerten. Aussagen und Bewertungen zur geplanten Eingrünung der Vorhabenflächen und der angrenzenden Siedlungsflächen sind darauf bezogen zu ergänzen.

f) Grundwasser: Die Nutzung von Trinkwasser für den Betrieb sind in Bezug auf Fördermengen und andere lokale Verbräuche sowie in Bezug auf die nachhaltige Nutzung der Grundwasserkörper zu betrachten. Kann das Regenwasser des Vorhabengebietes als Deionats als Verminderung der Trinkwassernutzung verwendet werden?

g) Für die Bewertung des Schutzgutes Landschaft sollte eine fünfstufige Bewertung durchgeführt werden.

Für die im Bestand landwirtschaftlich genutzten Vorhabenbereiche A und C ist durch das Vorhaben mit einer Entwicklung als Industriefläche mit technisch stark überformten Elementen eine erheblich negative Änderung der Landschaft zu erwarten.

Kommentar der Antragstellerin

Für bestehende baulichen Anlagen der Energiewirtschaft (Umspannwerk, Windpark Borssum, Freileitungen) ist aufgrund von deren Entfernung bzw. Lage zu den verfahrensgegenständlichen Baufeldern unter Berücksichtigung von Art und Umfang der geplanten Baumaßnahmen keine Betroffenheit erkennbar.

Landwirtschaftliche Nutzflächen wurden in Kap. 8.9.2 des UVP-Berichts aufgenommen. Eine Änderung der Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens ergibt sich nicht.

Der Abschnitt 9.7 des UVP-Berichts wurde entsprechend ergänzt.

Es ist nicht möglich, das Regenwasser zu verwenden. Wie in Kap. 3.4 des UVP-Berichts dargelegt bedarf es einer gleichbleibenden Qualität des Prozesswassers, um den Aufbereitungs- und Produktionsprozess zu vereinfachen. Dies wäre bei der Verwendung von Niederschlagswasser nicht gegeben. Gerade zu Beginn der großskaligen Erzeugung von Wasserstoff ist ein risikoarmes Vorgehen erforderlich.

Die Antragstellerin verfolgt allerdings die Entwicklungen im Bereich der Wasseraufbereitung.

Die Stadtwerke Emden haben die erforderliche Trinkwassermenge zugesagt. Die Antragstellerin geht davon aus, dass dort die Verfügbarkeit auch unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit betrachtet wurde.

Dies wäre ggf. zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer Grünordnungsplanung aufzugreifen bzw. - bezogen auf die verfahrensgegenständliche Vorhabensfläche - im Rahmen der 2. TG.

Stellungnahme von/vom

wesentlicher Inhalt

Kommentar der Antragstellerin

Dazu ein Hinweis zu einem Urteil von 1990 zur Erheblichkeit der Beeinträchtigungen: Ein für die Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossener Durchschnittsbetrachter würde die geplante Veränderung als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes empfinden (siehe auch BVerwG, 27.9.1990).

Auch kumulativ ist für den gesamten Bereich Emden-Ost eine erheblich negative Veränderung der Landschaft durch die verschiedenen Vorhaben zu erwarten. Unter anderem deshalb ist eine Grünordnungs- oder Maßnahmenplanung erforderlich, die Biotopverbund, Grünzüge und Eingrünung der Gebiete entwickelt. Die Beeinträchtigung ist aber nicht so intensiv, als wenn die Vorhaben in der Landschaft vor der Aufspülung durchgeführt worden wären. Die Veränderung von der naturnahen sumpfigen Marschlandschaft zu einer intensiv genutzten Agrarlandschaft ist nicht Teil der aktuellen Bewertung. Aktuell ist die Veränderung von der intensiv genutzten Agrarlandschaft zu einem Industrie- und Gewerbegebiet zu regeln.

- h) Das Schutzgut Wechselwirkungen ist im Bestand und der Konfliktbearbeitung konkret auf das Vorhaben zu beziehen.
- i) 9.10: Es sind Wechselwirkungen zu erwarten: Durch die Flächeninanspruchnahmen mit Versiegelungen und Gebäuden kommt es zum Beispiel zu einer Veränderung von Lebensräumen von Arten, einem stärkeren und veränderten Oberflächenwasserabfluss, einer Aufheizung des Lokalklimas und eine technische Überprägung der Landschaft. Diese Wirkungen werden durch die angrenzenden Vorhaben kumulierend oder als Vorbelastung verstärkt. Die Entwicklungen führen zu einer weiteren Abnahme der Eignung als Brut- und Gastvogellebensraum, zu einer Veränderung des Lokalklimas und zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Die Wechselwirkungen sind kurz zu benennen.

Es ist nicht hinreichend klar, welcher zusätzliche Arbeitsschritt vorgeschlagen wird. Weitere (potentielle) schutzgutspezifische Wechselwirkungen wurden aber im Kap. 9.10 des UVP-Berichts ergänzt.

BNetzA
16.09.2024

Am 21.08.2024 hat die BNetzA den hier relevanten Abschnitt des Vorhabens Nr. ./.
1 planfestgestellt; damit liegt der Verlauf der Trasse verbindlich fest.

**Stellungnahme
von/vom**

wesentlicher Inhalt

Kommentar der Antragstellerin

BNetzA geht davon aus, dass die von der Amprion aufgestellten Bestimmungen für die Maßnahmen im Bereich des Flurstücks 27 Beachtung finden, so dass Konflikte ausgeschlossen werden können.

Die Antragstellerin wird diese Anforderungen der Amprion beachten.

Auf der Internetseite der BNetzA sind die die vollständigen Planunterlagen abrufbar.

Die Antragstellerin dankt für diesen Hinweis und wird, falls erforderlich, die Unterlagen einsehen.

**TenneT TSO GmbH
23.09.2024 (Eingang bei
der Antragstellerin am
24.09.2024)**

Die TenneT TSO GmbH weist in ihrer Stellung auf verschiedene einschlägige technische Regeln und Sicherheitsanforderungen hin, die zu beachten sind.

Die Antragstellerin nimmt diese Hinweise dankend zur Kenntnis. In der Kürze der verfügbaren Zeit ist eine Auseinandersetzung/Stellungnahme nicht möglich.

Es ist ein Kreuzungsantrag erforderlich.

Die Antragstellerin nimmt diese Hinweise dankend zur Kenntnis. In der Kürze der verfügbaren Zeit ist eine Auseinandersetzung/Stellungnahme nicht möglich.

Aus den vorhandenen Erdkabelleitungen resultieren verschiedene Anforderungen und Verhaltensmaßregeln, die beachtet werden müssen.

Die Antragstellerin nimmt diese Hinweise dankend zur Kenntnis. In der Kürze der verfügbaren Zeit ist eine Auseinandersetzung/Stellungnahme nicht möglich.

Die TenneT TSO GmbH ist einverstanden mit der Nutzung der angezeigten Planung auf Teilflächen des Grundstücks Gemarkung Borssum, Flur 11, Flurstücke 21/3 und 20/6.

./.

Die TenneT TSO GmbH ist einverstanden mit der Nutzung der angezeigten Planung auf Teilflächen des Grundstücks Gemarkung Borssum, Flur 11, Flurstück 20/2.

./.

Die TenneT TSO GmbH ist nicht einverstanden mit der Planung auf den Grundstücken Gemarkung Borssum, Flur 11, Flurstücke 20/7 und 21/2/. Auf diesen Grundstücksteilflächen wird derzeit der Konverter DolWin5 errichtet. Die angezeigte Planung ist nach derzeitigem Stand mit den bestehenden Anlagen und den laufenden Baumaßnahmen nicht zu vereinbaren.

Dies bezieht sich auf einen Teil des Wegs, den das 33 kV-Kabel zwischen dem UW Emden-Ost und der Schaltanlage auf der Baufläche A hätte nehmen sollen.

Es gibt alternative Möglichkeiten, die allerdings noch berechnet werden müssen. In der Kürze der Zeit (Eingang bei der Antragstellerin am 24.09.24) ist eine ausgereifte Lösung noch nicht vorhanden.

Wir weisen darauf hin, dass die Kabelverbindung noch nicht Gegenstand der 1. TG ist und ihre Errichtung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird.

**Stellungnahme
von/vom**

wesentlicher Inhalt

Kommentar der Antragstellerin